

Hinweise zur Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Ab dem 01.07.2024 verpflichtet die Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnisse herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, zu einer Anzeige. Diese Anzeigepflicht soll den Überwachungsbehörden Kenntnis über die Lebensmittelbedarfsgegenstände-Unternehmer, ihre Tätigkeiten und die verwendeten Materialien geben. So können z.B. in Gefahrensituationen schneller Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor schädlichen Bedarfsgegenständen ergriffen werden.

1. Wer ist zur Anzeige verpflichtet?

Grundsätzlich müssen **alle Unternehmer** eine Anzeige machen, die **Lebensmittelbedarfsgegenstände** nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) als Fertigerzeugnisse herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind:

- Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (z.B. Essgeschirr, Besteck, Geräte zur Lebensmittel-Herstellung (Fleischwolf, Kutter) und -Zubereitung (Töpfe, Toaster, Wasserkocher))
- Materialien oder Gegenstände, die bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind (z.B. Verpackungsmaterial, Dosen, Flaschen, Becher, Folien, Fässer)
- Materialien oder Gegenstände, die vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben.

2. Wer ist von der Anzeigepflicht ausgenommen?

Die Bedarfsgegenständeverordnung sieht für Lebensmittelunternehmen **zwei Ausnahmen** von der Anzeigepflicht vor. Eine Anzeige ist nicht notwendig

- wenn Ihre Betriebsstätte **bereits als Lebensmittelunternehmen registriert** ist oder
- bei Abgabe **kleiner Mengen von Primärerzeugnissen** (z.B. Honig, Obst oder Gemüse) **in Lebensmittelbedarfsgegenständen** (insbesondere Verpackungen wie z.B. Gläser, Schalen, Tüten oder Netze) **direkt an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte**, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob einer dieser Ausnahmegründe auf Ihre Situation zutrifft.

Falls Sie unsicher sind, ob ein Ausnahmegrund tatsächlich auf Sie zutrifft, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **Freiwillige Anzeige**: Sie können in jedem Fall eine Anzeige machen, auch wenn Sie glauben, dass eine Ausnahme für Sie gelten könnte. Dies stellt sicher, dass Sie Ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen.

- **Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde:** Um Klarheit über Ihre individuelle Situation zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen. Die Behörde kann Ihnen Auskunft darüber geben, ob eine Anzeigepflicht für Ihre spezifische Situation besteht.

3. Was muss ich anzeigen?

Sie müssen die **Aufnahme, Änderung und Beendigung** Ihrer Tätigkeit anzeigen. Dabei müssen Sie **folgende Informationen** der zuständigen Behörde mitteilen:

- Name, Anschrift und die Rechtsform des Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers,
- Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen Betriebsstätte,
- Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten (z.B. Betreiben eines Onlineshops) und
- die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellen.

4. Wann muss die Anzeige erfolgen?

Die Anzeige muss **spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit** erfolgen.

Änderungen der Angaben zu Ihrer Tätigkeit oder die Beendigung dieser müssen Sie **spätestens 6 Monate** nach der Änderung oder Beendigung anzeigen, jedoch nur, sofern die Änderung dann noch besteht. Nur kurzfristig bestehende Änderungen sind entsprechend nicht anzeigepflichtig.

Wenn Sie bereits vor dem 1. Juli 2024 mit der Herstellung, dem Behandeln oder dem Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen begonnen haben, ist die Anzeige **bis zum 31. Oktober 2024** an die zuständige Behörde zu übermitteln.

5. Ich habe mehrere Betriebsstätten, in denen Lebensmittelbedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. Muss ich jede Betriebsstätte einzeln anzeigen?

Ja, jede Betriebsstätte muss einzeln angezeigt werden. Beachten Sie, dass Betriebsstätten verschiedenen Behörden angezeigt werden müssen, wenn sie sich nicht im selben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt befinden.

6. Wo ist das Unternehmen anzuzeigen?

Für Ihre Anzeige einer Betriebsstätte füllen Sie bitte das Formular „Anzeige § 2a Bedarfsgegenständeverordnung.pdf“ aus und senden es postalisch oder per E-Mail an die zuständige Behörde. Kosten für die Einreichung der Anzeige wie z.B. Portokosten können nicht erstattet werden.